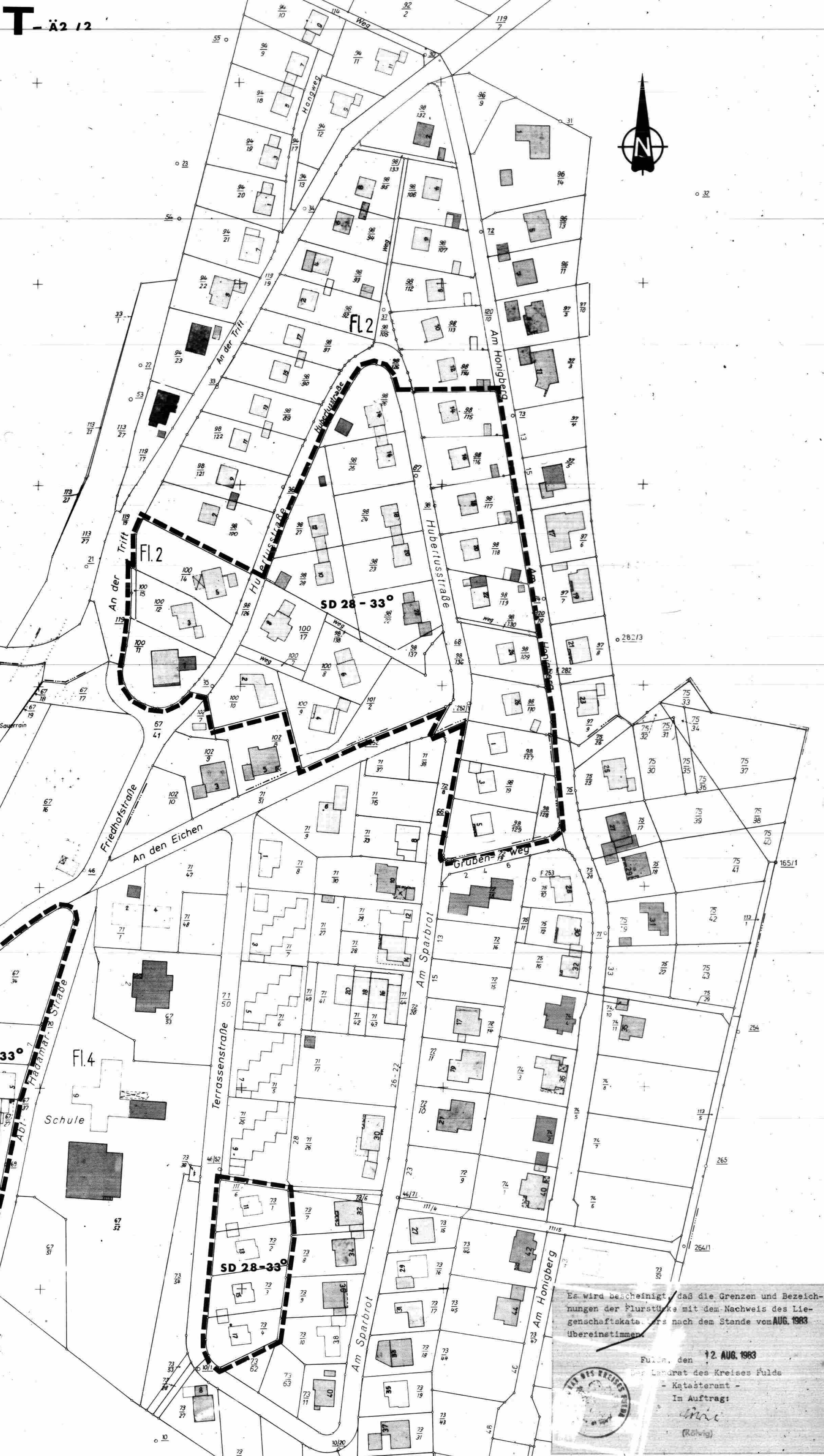


ÜBERSICHTSPLAN
B-PLAN NR. 2
M.1:5000
ÄNDERUNG NR. 2



Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Gläserzell, Nr. 2 "Neubaubereich Nord" und von Teilen der Änderung Nr. 1

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, (BGBI. I S. 949), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBI. S. 21) gemäß § 3 (1) Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833) sowie der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 317) sowie der Freistellungsverordnung vom 29.10.1979 (GVBl. I S. 234).

Mit Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie der Änderung Nr. 1 in Teilbereichen ausschließlich hinsichtlich der Dachneigungen und Dachformen außer Kraft. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben rechtsverbindlich.

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- SD Satteldächer
- 28-33° Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)

Dächer

Grundsätzlich sollen Satteldächer geplant werden. Im Änderungsbereich gilt für die Zulässigkeit von Walmdächern folgende Regel:

- Walmdächer können ohne Einschränkung am Anfang oder Ende einer Straße errichtet werden,
- in einem Straßenzug sind sie nur in Gruppen zu drei Häusern zulässig. Hierbei müssen zwei unmittelbar angrenzende Nachbarn eine Verpflichtungserklärung für sich und ihre Rechtsnachfolger abgeben, daß sie ebenfalls Walmdächer bzw. Krüppelwalmdächer errichten werden.

Dachüberstände max. 0,50 m zulässig.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Dachfarbe wie bei den vorhandenen Satteldächern.

Hinweise:

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnungen
- Flurbereich
- Flurgrenzen
- Öffentliche Verkehrsfläche

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom AUG. 1983 übereinstimmen.

Fulda, den 12. AUG. 1983
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag:
[Signature]
(Röwig)

I. Für die Erarbeitung
 des Bebauungsplanes
 der Bebauungsplanänderung
 Fulda, den 17.7.1984
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. NAEHRIG
 Stadtbaurat

II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.1.1984 die Aufstellung
 des Bebauungsplanes Nr.
 der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 2 beschlossen. Der Beschluß wurde am 14.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
 Fulda, den 17.7.1984
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBAUG an diesem Bebauungsplanverfahren wurde am 30.8.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 5.9.1983 bis 6.10.1983 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes haben.
 Fulda, den 17.7.1984
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr.
 der Entwurf zum Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 22.2.1984 bis 23.3.1984 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Fulda, den 17.7.1984
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. NAEHRIG
 Stadtbaurat

V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBAUG am 2.7.1984
 den Bebauungsplan Nr.
 die Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 2 als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 17.7.1984
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

VI. Genehmigungsvermerke
 Entfällt da nach § 118 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung einer Genehmigung nicht bedarf.

VII. Die Genehmigung
 des Bebauungsplanes Nr.
 der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 2 wurde am 22.11.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den
 Bebauungsplan Nr.
 Änderungsplan Nr. 2 zum B-Plan Nr. 2
 Mit dieser Bekanntmachung ist der
 Bebauungsplan Nr.
 Änderungsplan Nr. 2 zum B-Plan Nr. 2 rechtsverbindlich.
 Fulda, den 23.11.1984
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

ÄNDERUNG NR.2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.2
FULDA-GLÄSERZELL NEUBAUGEBIET NORD
 M. 1:1000